



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Oktober 1972

Nr. 5462

I.

Mit Beschluss Nr. 4132 vom 1. August 1972 hat der Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Durchgangsstrasse T 5 und die Erschliessungsstrassen in den Gemeinden Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd, mit Ausnahme von Planabschnitt II, genehmigt. Der von der Genehmigung ausgenommene Planabschnitt II umfasst das Gebiet der Grundstücke GB Gretzenbach Nrn. 966, 173, 208, 209, 210, 820, 169, 168, 167, 166, 214, 215 und 216. Dieses Gebiet mit der Unterführungsstrasse und den notwendigen Erschliessungsstrassen wurde von der eingangs erwähnten Plangenehmigung ausgeklammert, weil sich die betroffenen Grundeigentümer anlässlich der Einspracheverhandlungen hauptsächlich gegen die geplante Linienführung der Unterführungsstrasse wandten und eine Neuüberprüfung des Projektes verlangten. Bei der Neubearbeitung dieses Projektes hat das beauftragte Ingenieurbüro versucht, den Wünschen der Einsprecher soweit als möglich entgegenzukommen, obschon ein Teil der Grundeigentümer eine Verschiebung des Trasses nach Osten, und der andere Teil eine Verlegung nach Westen forderte. Aufgrund einer solchen Ausgangslage konnte daher nur eine Kompromisslösung in Erwägung gezogen werden. Dagegen konnte dem Wunsche von Einsprecher Nr. 20, Herrn Mächler Albert, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 208, praktisch voll entsprochen werden. Herr Mächler verlangte eine Verschiebung der Anschlussstrasse zwischen der Durchgangsstrasse T 5 und der SBB-Linie etwas weiter nach Norden, damit ihm auf dem verbleibenden Grundstück mit Wohnhaus Nr. 24 zur künftigen Ueberbauung eine grössere, zusammenhängende Restparzelle verbleibe.

Nach gründlichem Studium hat das beauftragte Ingenieurbüro einen neuen Strassen- und Baulinienplan über das in Rede stehende Gebiet der Einwohnergemeinde Gretzenbach ausgearbeitet. Die vom Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes angeordnete öffentliche Auflage des neuen Planes erfolgte in der Zeit vom 29. Mai - 28. Juni 1972 auf dem Kreisbauamt II in Olten und im Gemeinderatszimmer des neuen Schulhauses in Gretzenbach.

Innert der gesetzlichen Frist gingen fünf Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Einwohnergemeinde Gretzenbach, vertreten durch die Baukommission
2. Frau Marianne Jezler-Schenker, Oltnerstrasse 118, in Gretzenbach
3. Mächler Albert, Oltnerstrasse 24, Gretzenbach, vertreten durch Herrn Notar Paul Meier, Schönenwerd
4. Keller-Hagmann Alice + Jakob, Oltnerstrasse 2, Gretzenbach, vertreten durch Herrn Notar Paul Meier, Schönenwerd
5. Erbengemeinschaft S. Hagmann, Gretzenbach, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprecher und Notar, Solothurn

Im eingangs erwähnten ersten Planaufklageverfahren gingen u.a. bereits vier Einsprachen ein, die sich ebenfalls auf das "Unterführungsprojekt" bezogen und in jenem Verfahren auf das heute vorliegende verwiesen wurden. Es sind dies:

6. Schenker-Schürmann Hans, Unterdorf 4, Gretzenbach
7. Frau Grütter-Schwaninger Dora, Eigerstrasse 10, Derendingen
8. Brunner Josef, Restaurant Eintracht, Gretzenbach
9. Bally Schuhfabriken AG, Schönenwerd

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Gemeindeammanns von Gretzenbach die erforderlichen Einspracheverhandlungen und Augenscheine durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Eigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Gretzenbach oder sind am Strassenprojekt direkt

interessiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Baukommission der Einwohnergemeinde Gretzenbach erhob Einsprache, weil sie der Ansicht war, dass die im vorgängigen Planaufungsverfahren projektierte Gemeindestrasse nicht mehr über GB Gretzenbach Nr. 800 planlich sichergestellt werde. In der Zwischenzeit ist der erste Strassen- und Baulinienplan, in welchem die genannte Strasse enthalten ist, vom Regierungsrat am 1. August 1972 genehmigt worden. Die Einsprache der Einwohnergemeinde Gretzenbach kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Frau Marianne Jezler-Schenker, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 214

Diese Grundeigentümerin hatte bereits bei der ersten Planaufgabe am 4. Januar 1972 Einsprache erhoben. Damals wurde eine Verschiebung der Unterführungsstrasse mit Baulinie nach Westen verlangt, um die Ueberbauungsmöglichkeit von GB Nr. 214 nicht allzu stark zu beeinträchtigen. Ferner wurde entlang des Grundstückes anstelle einer Böschung die Errichtung einer Stützmauer gefordert, um den Eingriff in das Grundeigentum zu mildern. Des weitern wurde beantragt, in jenem Gebiet zu gegebener Zeit eine Landumlegung durchzuführen.

Im vorliegenden 2. Auflageverfahren hat Frau Marianne Jezler-Schenker erneut Einsprache erhoben und die gleichen Gründe und Begehren wie im ersten Verfahren geltend gemacht.

Auf das Begehren um Verschiebung der Unterführungsstrasse nach Westen kann nicht eingetreten werden, weil auf der Gegenseite Herr und Frau J. Keller-Hagmann eine Verschiebung nach Osten verlangen. Die Projektverfasser vertreten die Ansicht, mit der im 2. Auflageplan vorgesehe-

nen Mittellösung, die auch technisch sehr gut vertreten werden kann, den beidseitigen Interessen am besten dienen zu können. Auch die Ueberbaumöglichkeit des Grundstückes GB Nr. 214 bleibt so gewahrt. Diese kann noch verbessert werden, wenn über das in Frage stehende Gebiet zu gegebener Zeit die beantragte Landumlegung durchgeführt wird. Es ist aber nicht Sache dieses Verfahrens, die Landumlegung heute verbindlich festzulegen. Es wird jedoch unumgänglich sein, im Zeitpunkt des Ausbaues der Unterführungsstrasse eine solche Umlegung durchzuführen, die durch notwendige Grenzbereinigungen allen Beteiligungen nur Vorteile bringen wird. Voraussetzung für eine Umlegung ist jedoch ein rechtsgültiger Plan. Das Begehren zur Landumlegung wird daher zur wohlwollenden Prüfung für den Zeitpunkt des Landerwerbes für die Unterführungsstrasse entgegengenommen.

Zum Begehren, auf der ganzen Länge des Grundstückes entlang der geplanten Unterführungsstrasse eine Stützmauer zu errichten, ist ganz allgemein zu bemerken, dass solche Bauten nur vorgesehen werden, wo sie aus technischen Gründen tatsächlich nötig und unvermeidlich sind. Im Falle Jezler könnte durch eine Mauer die Überbaubarkeit des verbleibenden Grundstückes Nr. 214 zwar verbessert werden. Bevor aber endgültig über diese Frage entschieden werden kann, muss nach der Plangenehmigung das Detailprojekt ausgearbeitet und das Ergebnis der Landumlegung abgewartet werden, das allenfalls die Ueberbauung des Grundstückes günstig beeinflussen kann. Auf die Forderung, entlang der Unterführungsstrasse beidseitig hohe Stützmauern zu erstellen, kann im heutigen Zeitpunkt nicht eingetreten werden.

Mit der Linienführung der Unterführungsstrasse an sich kann sich die Grundeigentümerin im Prinzip einverstanden erklären. Die Einsprache ist daher, soweit ihr nicht entsprochen werden konnte, im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen.

Einsprecher Nr. 3: Mächler Albert, Oltnherstrasse 2, Gretzenbach
Eigentümer von GB Nr. 208, vertreten durch Herrn
Notar Paul Meier, Schönenwerd.

Im vorliegenden neuen Auflageplan der Unterführungsstrasse konnte dem Wunsche des Einsprechers im grossen und ganzen entsprochen werden. Trotzdem hat er gegen diese zweite Planaufgabe erneut Einsprache erhoben und eine weitergehende Verschiebung der Erschliessungsstrasse zwischen SBB und T 5 nach Norden verlangt. Im weiteren wird auch das Begehren um Erstellung einer Stützmauer längs seines Grundstückes gestellt und zwar westlich und nördlich der Liegenschaft.

Eine weitere Verschiebung der Erschliessungsstrasse nach Norden ist wegen der einzuhaltenden Kurvenradien bei den Einmündungen aus verkehrs- und strassenbautechnischen Gründen nicht mehr möglich. Diese wurden bereits auf ein Minimum reduziert. Auf das Begehren um Erstellung von Stützmauern kann unter Hinweis auf die Erwägungen bei der Einsprache Jezler hiervor nicht abschliessend entschieden werden. Das verbleibende Grundstück GB Nr. 208 bietet in seiner Grösse noch absolut genügende Ueberbaumungsmöglichkeiten, so dass die Notwendigkeit kostspieliger und ästhetisch nicht sehr wünschbaren Stützmauern sich nicht aufdrängt. Durch solche Mauern wird ausserdem die Uebersicht bei den Ein- und Ausfahrten stark beeinträchtigt, was vom Standpunkt der Verkehrssicherheit aus gefährlich und unerwünscht ist. Es wäre sogar bei einer späteren Ueberbauung durchaus nicht ausgeschlossen, dass solche Stützmauern wieder abgebrochen werden müssten. Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind somit in das Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Dem Begehren um Verschiebung der Zufahrtsstrasse nach Norden und Westen konnte teilweise entsprochen werden. Im übrigen ist die Einsprache im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Keller-Hagmann Alice und Jakob, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 173, 133, 166, 820 und 885, vertreten durch Herrn Notar Paul Meier, Schönenwerd.

Es war im wesentlichen die Einsprache der Eheleute Keller-Hagmann gegen das erste Auflageprojekt, die das Bau-Departement veranlasste, eine Verschiebung der Unterführungsstrasse nach Osten im

Sinne des Wunsches der Einsprecher zu studieren. Das Ergebnis dieser Studien bildete die Grundlage für das zweite Auflageprojekt. Indessen waren dem Ausmass dieser Verschiebung nicht nur bauliche und verkehrstechnische Erwägungen, sondern auch durch die Interessen anderer betroffener Eigentümer Grenzen gesetzt. So verlangten die Einsprecher Jezler, Mächler und die Bally Schuhfabriken AG, mit Nachdruck eine Verschiebung nach Westen, damit ihre Grundstücke geschont würden. Die Wünsche der Beteiligten widersprachen sich. Es blieb daher nichts anderes übrig, als eine Kompromisslösung zu finden, die auch verkehrstechnisch vertreten werden kann und für alle Beteiligten tragbar erschien.

Gegen die vorliegende Planaufgabe "Unterführungsstrasse", Planabschnitt 2, haben die Grundeigentümer abermals Einsprache erhoben. Sie verlangen erneut eine weitere wesentliche Verschiebung der Strasse nach Osten. Sie legen ausführlich dar, dass die Landinanspruchnahme bei einer Verschiebung nach Osten kleiner sei und dass dadurch wesentliche Baukosten eingespart werden könnten, da nicht zuletzt mit dieser Lösung im Bereiche ihres Grundstückes GB Nr. 173 auf eine Stützmauer verzichtet werden könne. Die Liegenschaft Jezler sei ohnehin schon klein und das Wohnhaus Nr. 118 müsse früher oder später für die Verbreiterung der Durchgangsstrasse T 5 geopfert werden. Um eine spätere Ueberbauung auf dem verbleibenden kleinen Grundstück Nr. 214 doch noch zu ermöglichen, wäre entlang der Unterführungsstrasse eine Stützmauer zu errichten. Die Einsprecher weisen sodann daraufhin, dass sie beim früheren Ausbau der T 5 und auch der SBB für die Verwirklichung des Rangierbahnhofes schon grosse Landflächen hätten abtreten müssen, so dass ihnen eine weitere Landabtretung nicht mehr zugemutet werden könne. Sie stützten ihre Begehren bei den Einspracheverhandlungen mit Augenschein vom 21.8.72 mit einem eigenen Plan und nachträglich noch durch ein umfangreiches Exposé vom 30.8.72.

Es ist folgendes festzustellen:

Die Einsprecher Nr. 2, 3 und 9 verlangen eine Verschiebung der Unterführungsstrasse nach Westen und die Einsprecher Keller-Hagmann nach Osten. Nachdem das bereinigte Projekt nun weitgehend entlang der bestehenden Grenzen verläuft und auch einen vorhandenen Landwirtschaftsweg auf der Südseite der T 5 einschliesst, darf füglich festgestellt werden, dass der bestmögliche Kompromiss nach dem vorliegenden zweiten Auflageplan gefunden werden konnte. Aber nicht nur die Einsprecher Nr. 2, 3 und 9 wünschen eine Verschiebung nach Westen, sondern auch die SBB, wegen eines künftigen Brückenbauwerkes. Dieses käme nach dem Wunsche der Einsprecher Keller-Hagmann noch tiefer zu liegen und die Probleme der Entwässerung würden schwieriger und kostspieliger, insbesondere wenn eine Grundwasserwanne sich als notwendig erweisen würde. Das Argument des kleineren Landbedarfes ist nicht wesentlich, da es sich doch nur um ganz geringfügige Flächen handeln könnte.

Die Behauptung, dass für die Liegenschaft Mächler (GB Nr. 208) eine viel geeignetere Parzellengrösse verbleibe, kann auf keinen Fall stimmen, wenn bei einer Verschiebung nach Vorschlag Keller wird ganz eindeutig das Restgrundstück Mächler kleiner.

Ferner muss das Wohnhaus Jezler, das sich in gutem baulichem Zustand befindet, entgegen der Einsprecher nicht abgebrochen werden. Die Erstellung einer Verzögerungsspur gegen Gretzenbach an der T 5 ist erst für eine sehr ferne Zukunft geplant und wird erst realisiert, wenn die Liegenschaft Jezler freiwillig wegen Ueberalterung oder anderen Ueberbauungsdispositionen abgebrochen, oder wegen Brandes neu aufgebaut werden muss. Entscheidend scheint doch die Frage des zumutbaren Abstandes der Unterführungsstrasse von den beiden Wohnhäusern Keller & Jezler zu sein. Beim Wohnhaus Keller wurde dieser Abstand in der zweiten Planaufgabe immerhin von ca. 9,00 m auf 15,00 m vergrössert, was zu beachten ist. Ausserdem berührt die neue Strasse die Liegenschaft Keller auf der Nordostseite, während sich auf der sonnigeren Westseite das Grundstück Keller noch auf ca. 100 m erstreckt. Anders bei der Liegenschaft Jezler, die in ihrem ganzen Ausmass ganz wesent-

lich kleiner ist und sich eine Landabtretung an die neue Strasse im Verhältnis zum ganzen Grundstück ohne Zweifel schwerwiegender auswirkt. Zudem verläuft die Unterführungsstrasse hier auf der Südwest-, also auf der für Garten und Vorplatz bevorzugten Seite.

Der Einwand, dass die Eigentümerin von GB Nr. 215 nicht in Gretzenbach Wohnsitz habe, kann natürlich nicht ausschlaggebend sein. Im übrigen verweisen wir auf die Bemerkungen bei der Behandlung der Einsprachen 2, 3 und 9, die mit gleichem Recht eine Verschiebung auf die entgegengesetzte Seite verlangen. Wegen einer allfälligen Landumlegung, die im Gebiet südlich der Durchgangsstrasse erwünscht ist, wird ebenfalls auf die Erwägungen bei Einsprache Nr. 2 verwiesen. Die Frage der Erstellung einer Stützmauer wird mit dem Detailprojekt abgeklärt und im späteren Landerwerbsverfahren endgültig entschieden.

Aus all diesen Gründen kann dem hauptsächlichen Einsprachebegehren, dem übrigens teilweise entgegengekommen werden konnte, nicht weiter entsprochen werden. Die Einsprache ist daher, soweit darauf einzutreten war, abzuweisen.

Einsprache Nr. 5: Erbgemeinschaft S. Hagmann, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 138 und 174.

Die Grundeigentümer verlangen erneut, wie sie dies bereits in der Einsprache gegen das erste Planaufungsverfahren dargelegt hatten, dass die Zufahrt zum Wohnhaus Nr. 1 auf GB Nr. 138 einwandfrei sichergestellt werde, und dass die Erschliessung von GB Nr. 174 jenseits der SBB-Anlagen gewährleistet sein müsse.

Auf Seite 7 (Einsprache Nr. 4) des Beschlusses Nr. 4132 vom 1. August 1972 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Zufahrt zum Gebäude Nr. 1 auf GB Nr. 138 von der Durchgangsstrasse T 5 her bis zum Zeitpunkt der Erstellung der rückwärtigen Erschliessungsstrasse (Steinlenstrasse) sichergestellt bleibe. Im weitern hat das Protokoll erwähnt, dass die Frage der Erschliessung des Gebietes nördlich der SBB-Geleiseanlagen Sache der SBB sei. Das Grundstück GB Nr. 174, das im genannten

Gebiet liegt, kann heute über den bestehenden Niveau-Uebergang erreicht werden. Später, wenn die geplante Unterführung weiter östlich gebaut ist, und somit der erwähnte Niveau-Uebergang aufgehoben wird, muss auch das in Frage stehende Gemeindegebiet durch eine neue Erschliessungsstrasse an das Unterführungsobjekt angeschlossen werden. Es wird auf die Zusicherung der SBB gemäss Schreiben vom 6. März 1972 an Herrn Dr. Werner Fröhlicher in Solothurn verwiesen.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: Schenker-Schürmann Hans, Unterdorf 4, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 168 und 169.

Diese Einsprache wurde von Herrn Schenker bereits beim ersten Planaufungsverfahren am 29. Dezember 1971 eingereicht. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 4132 vom 1. August 1972, Seiten 11 und 15 (Einsprache Nr. 9) wurde festgehalten, dass die Einwendungen, welche sich ausschliesslich auf die Unterführungsstrasse beziehen, in das neue, nunmehr vorliegende Planaufungsverfahren zu verweisen seien.

Herr Schenker machte damals geltend, dass im Falle einer Ausführung des geplanten Unterführungswerkes die betroffenen Grundeigentümer entsprechend grosse Landabtretungen in Kauf nehmen müssten und dass es ihm deshalb zweckmässig erscheine, im Gebiet "Grund" eine Landumlegung ins Auge zu fassen.

Dem Regierungsrat wird empfohlen, am nunmehr vorliegenden Strassenprojekt aus den bereits dargelegten Gründen endgültig festzuhalten. Die vom Einsprecher verlangte Landumlegung ist möglich und auch erwünscht; das Bau-Departement wird sich für die Durchführung eines solchen Werkes ernsthaft einsetzen. Dieses Begehren kann jedoch im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend behandelt werden, es ist in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Aufgrund vorstehender Feststellungen ist daher die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 7: Frau Grütter-Schwaninger Dora, Derendingen,
Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 215

Frau Grütter hat, wie Einsprecher Nr. 6 hievor, bereits bei der ersten Planaufgabe am 3. Januar 1972 Einsprache erhoben. Es wird auf RRB Nr. 4132 vom 1. August 1972, Einsprache Nr. 23 auf Seite 15, verwiesen.

Die Grundeigentümerin wehrt sich gegen die vorgesehene Landbeanspruchung von ihrer GB Nr. 215. Sie weist auch darauf hin, dass die Zu- und Wegfahrt über den westlich ihres Grundstückes verlaufenden Feldweg, der wegen der Unterführungsstrasse aufgehoben wird, im Zeitpunkt der Verwirklichung des vorliegenden Strassenprojektes nicht mehr möglich sein werde. Damit das Grundstück weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden könne, und auch im Falle einer allfälligen Ueberbauung desselben, müsste alsdann eine Zufahrtsstrasse von der Dorfstrasse her erstellt werden.

Für den Bau der Unterführungsstrasse mit Trottoir wird von GB Nr. 215 eine Landfläche von ca. 110 m² beansprucht, was, verglichen mit den Landabtretungen anderer betroffener Grundeigentümer, als durchaus tragbar bezeichnet werden darf. Es ist klar, dass dieses Grundstück, insbesondere bei einer allfälligen Ueberbauung, nicht mehr über den Feldweg mit Einmündung in die stark befahrene Durchgangsstrasse T 5 erschlossen werden kann, so oder anders muss eine Erschliessung von der weiter östlich verlaufenden Dorfstrasse bewerkstelligt werden. Eine Landumlegung in jenem Gebiet, wie unter Einsprache 2 hievor erwähnt, würde nicht nur bessere Ueberbaumungsmöglichkeiten schaffen, sondern es könnte auch vom Standpunkt der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit aus gesehen einwandfrei erschlossen werden.

Am vorliegenden Projekt ist festzuhalten, deshalb ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 8: Brunner Josef, Rest. Eintracht, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 210.

Diese Einsprache ist ebenfalls beim ersten Planaufungsverfahren am 31. Dezember 1971 eingereicht worden.

Inzwischen haben verschiedene Verhandlungen mit Herrn Brunner über eine künftige Ueberbauung und Erschliessung seines Grundstückes stattgefunden. Ein Landabtausch mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes ist auf privater Basis ebenfalls in Vorbereitung, so dass die Einsprache eigentlich als gegenstandslos abgeschrieben werden könnte. Da jedoch kein Rückzug erfolgte, ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 9: Bally Schuhfabriken AG, Schönenwerd, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 888 und 966.

Diese Grundeigentümerin hat bereits anlässlich der ersten Planauflage am 5. Januar 1972 vorsorglicherweise Einsprache erhoben und auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht, die sich bei einer Weiterführung des Strassenzuges im Gebiet zwischen SBB-Linie und Aare ergeben würden. In ihrer Einsprache gegen das vorliegende Projekt wird erneut auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht und anhand von Planskizzen die schwerwiegenden Eingriffe und die verbleibenden Ueberbauungsmöglichkeiten zufolge der Projekte für Strassen- und Geleiseanlagen dargestellt. Wegen diesen Projekten werde das für die Einsprecherin verbleibende Land zwischen drei Dämmen stark reduziert und wesentlich entwertet, weshalb bereits im heutigen Verfahren die Fragen der Entschädigungen angemeldet werden.

Bei der Einspracheverhandlung haben die Vertreter der Einsprecherin erneut auf die starken Eingriffe in das Bally-Areal hingewiesen und eine allfällige weitere Verschiebung des Unterführungsprojektes nach Osten gemäss dem Begehren der Einsprache Nr. 4 (Keller-Hagmann) entschieden abgelehnt. Gegen das vorliegende Projekt an sich werden keine Einwände erhoben, unter dem Vorbehalt, dass keine Verschiebungen mehr vorgenommen und auch nicht in Erwägung gezogen werden. Dem Regierungs-

rat wird deshalb empfohlen, auch auf Grund vorstehender Erwägungen, dem Unterführungsprojekt gemäss vorliegendem Plan zuzustimmen.

Auf die Fragen der Entschädigungen und des Realersatzes kann im vorliegenden Planauflageverfahren nicht eingetreten werden; diese sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Unterführungsstrasse" in der Gemeinde Gretzenbach wird genehmigt.
2. Die Einsprache der Einwohnergemeinde Gretzenbach, vertreten durch die Baukommission, ist als gegenstandslos abzuschreiben. Die übrigen acht Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Für den Fall, dass mit den betroffenen Grundeigentümern über den Erwerb des für die vorgesehenen Ausbauten erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleistet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 5014 Gretzenbach, mit 1 genehmigten Plan

Baukommission der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach

Schweiz. Bundesbahnen, Kreis II (2), 6002 Luzern, mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

EINSCHREIBEN

Frau Marianne Jezler-Schenker, Oltnerstrasse 118, 5014 Gretzenbach

Herrn Meier Paul, Notar, Gösgerstrasse 2 (4), 5012 Schönenwerd, für sich und Einsprecher Nr. 3 und 4

Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech und Notar, Wengistrasse 42 (2) 4500 Solothurn, für sich und Einsprecher Nr. 5

Herrn Schenker-Schürmann Hans, Unterdorf 4, 5014 Gretzenbach

Frau Grütter-Schwaninger Dora, Eigerstrasse 10, 4552 Derendingen

Herrn Brunner Josef, Restaurant Eintracht, 5014 Gretzenbach

Bally Schuhfabriken AG, 5012 Schönenwerd

